



Chur, 10. Dezember 1999

Stiftung Latino Partners
z.H. Regula Betschart
postfach 279
8405 Winterthur

Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Betschart

Gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. n StG bzw. Art. 81 lit. g StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, vom Reineinkommen bzw. vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden und zwar bis zum Umfang von 10% des Reineinkommens bzw. des steuerbaren Reingewinns. Abzugsfähig sind auch die freiwilligen Zuwendungen an die beiden anerkannten Landeskirchen, ausdrücklich aber nicht jene an die anderen juristischen Personen, die einzig Kultuszwecke verfolgen.

Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen gelangen wir zum Schluss, dass freiwillige Zuwendungen an Ihre Stiftung die Voraussetzungen der erwähnten Bestimmungen erfüllen, obschon zu einem erheblichen Teil auch sog. "Kultuszwecke" (v.a. Mission) verfolgt werden.

Ändern sich die Verhältnisse oder werden nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt, so dass die Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit nicht (mehr) erfüllt sind, behält sich die kantonale Steuerverwaltung Graubünden vor, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Sie ist zudem berechtigt, jeweils in Ihren Jahresbericht und Ihre Jahresrechnung Einsicht zu nehmen. Die Änderungen der Statuten und insbesondere die Auflösung Ihrer Stiftung sind ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüssen

RECHTSDIENST

Marco Möhr